



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1096 Datum: 19.05.2016



**Satzung der Universität Hohenheim
über die Vertrauenskommission
gemäß § 41a Abs. 5 Landeshochschulgesetz**

**Satzung der
Universität Hohenheim über die Vertrauenskommission gemäß
§ 41a Absatz 5 Landeshochschulgesetz**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 41a Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung vom 04.05.2016 diese Satzung über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 LHG beschlossen.

Präambel (Aufgabe der Vertrauenskommission)

Laut § 41a Abs. 2 LHG hat die Universität Hohenheim ein Register einzurichten, in dem alle Forschungsvorhaben aus Drittmitteln erfasst werden (Vorhabenregister). Gemäß § 41a Abs. 3 LHG dient dieses dem Diskurs im Senat als der akademischen Vertretung der Mitglieder der Universität, auch können die Mitglieder der Universität unter gewissen Voraussetzungen (§ 41a Abs. 3 S. 3 LHG) selbst in die Daten Einblick nehmen.

Nach § 41a Abs. 4 LHG können darüber hinaus der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen. Das Auskunftsbegehren ist an das Rektorat zu richten, welches über die Auskunft und deren Umfang entscheidet. Es hat hierbei die in § 41a Abs. 4 S. 5 Nr. 1-4 niedergelegten Kriterien zu beachten. Sofern das Rektorat beabsichtigt, eine Auskunft zu erteilen, hat es vorher die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler davon in Kenntnis zu setzen. Diese, die Auskunftsbegehrenden sowie die vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgeber können gem. § 41a Abs. 5 die Vertrauenskommission anrufen. Diese trifft nach Einsichtnahme in die relevanten Daten des Vorhabenregisters ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch besteht. Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft dann das Rektorat unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission.

§ 1

Zusammensetzung der Vertrauenskommission, Bestellung und Amtszeit der Mitglieder

(1) ¹Die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 LHG setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: Vier Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) und einem Mitglied des Rektorats, welches den Vorsitz innehat. ²Andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen. ³Der Senat bestellt aus der Gruppe der Hochschullehrer drei Vertrauenspersonen und aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter eine Vertrauensperson. ⁴Insbesondere für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, wird die gleiche Zahl Ersatzmitglieder aus der jeweiligen Gruppe bestellt. ⁵Die Ersatzmitglieder sind zugleich die Stellvertreter der Vertrauenspersonen. ⁶Das Rektorat legt durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

(2) Der Rektor bestellt die Wahlmitglieder unter förmlicher Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

(3) ¹Die Amtszeit eines vom Senat bestellten Mitglieds der Vertrauenskommission beträgt zwei Jahre, endet jedoch stets mit seiner Amtszeit im Senat. ²Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Verfahren

(1) ¹Entscheidet das Rektorat nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen über ein Auskunftsbegehren aus dem Vorhabenregister, können die gemäß der Regelungen im Landeshochschulgesetz zur Anrufung der Vertrauenskommission berechtigten Auskunftsbegehrenden die Vertrauenskommission anrufen.

(2) ¹Entscheidet das Rektorat, dass eine Auskunft aus dem Vorhabenregister unterbleibt oder beschränkt erteilt wird, setzt es die Auskunftsbegehrenden hiervon in Kenntnis. ²Sind diese gemäß der Regelungen im Landeshochschulgesetz zur Anrufung der Vertrauenskommission berechtigt, weist das Rektorat die Auskunftsbegehrenden schriftlich oder elektronisch darauf hin, dass dieses Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises ausgeübt werden kann (Ausschlussfrist).

(3) Beabsichtigt das Rektorat die Erteilung einer beschränkten oder unbeschränkten Auskunft aus dem Vorhabenregister, setzt es die betroffenen Wissenschaftler und Drittmittelgeber hiervon in Kenntnis, gibt ihnen die Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information hierzu zu äußern und weist darauf hin, dass das Recht zur Anrufung der Vertrauenskommission innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises ausgeübt werden kann (Ausschlussfrist).

(4) ¹Die Anrufung der Vertrauenskommission ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen. ²Erfolgt die Anrufung nicht frist- und formgerecht durch berechtigte Auskunftsbegehrende, so wird das Verfahren, ohne Anhörung der Vertrauenskommission, von dem Vorsitzenden eingestellt.

(5) ¹Ist die Anrufung frist- und formgerecht durch berechtigte Auskunftsbegehrende erfolgt, wird die Vertrauenskommission unverzüglich einberufen. ²Diese soll zunächst auf eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts hinwirken; dazu ist den Auskunftsbegehrenden sowie den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlern und Drittmittelgebern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung des Rektorats erheblichen Tatsachen zu äußern. ³Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, trifft die Vertrauenskommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anrufung ein Votum. ⁴Dieses teilt sie dem Rektorat, den Anrufenden und den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlern und Drittmittelgebern schriftlich oder elektronisch mit.

(6) ¹In Fällen der zeitweisen Abwesenheit sowie des dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds der Vertrauenskommission entscheidet die Vertrauenskommission darüber, welche ihrer Verfahrensschritte zu wiederholen sind. ²Ein Verfahrensschritt ist zu wiederholen, wenn andernfalls eine sachgerechte Entscheidung der Vertrauenskommission nicht gewährleistet werden kann. ³Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn eine Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder an dem jeweiligen Verfahrensschritt teilgenommen hat.

(7) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, finden die einschlägigen Vorschriften der Geschäftsordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung.

(8) Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Rektorat unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim“ in Kraft.

(2) ¹Die Vertrauenspersonen sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellen. ²Das Rektorat legt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

Hohenheim, 19.05.2016

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -